



Bern, 29. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **16. Februar 2026**.

Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen bilden eine neue Kommunikationsinfrastruktur. Diese wird von wenigen international tätigen Unternehmen nach deren privat festgelegten und durchgesetzten Regeln betrieben. Mit dem neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sollen die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gestärkt werden. Zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer wird von den Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen mehr Transparenz bei der Entfernung von Inhalten und der Sperrung von Konten verlangt, indem sie über solche Entscheidungen informieren und diese begründen müssen; zudem haben sie ein internes Beschwerdeverfahren bereitzustellen und bei Streitigkeiten an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung mitzuwirken. Der Vorentwurf enthält zudem Transparenzvorgaben zur Kennzeichnung und Adressierung von Werbung sowie zum Einsatz von Empfehlungssystemen. Die regelmässige Berichterstattung sowie der Datenzugang für Verwaltung und Forschung ermöglichen, die gesellschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeiten von sehr grossen Kommunikationsplattformen und sehr grossen Suchmaschinen besser abzuschätzen und zu beaufsichtigen.

Der Vorentwurf sieht zudem vor, dass sehr grosse Kommunikationsplattformen ein Meldeverfahren für bestimmte mutmasslich rechtswidrige Inhalte bereitstellen und diese Meldungen bearbeiten müssen (Art. 4 Vorentwurf). Um zu klären, ob der Vorentwurf bezüglich Meldeverfahren einer Anpassung bedarf, bittet Sie das UVEK um Stellungnahme zu dessen Streichung oder dessen Ausweitung auf weitere Tatbestände. Konkret geht es um folgende Fragen:



1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?
2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Der Vorentwurf enthält derzeit keine Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?
2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?
 - Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
 - Alterskontrollen
 - Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
 - Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist
 - Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen sowie den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen:

<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar:

www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK > Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen

Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools: Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

rtvg@bakom.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).



Für Rückfragen und zusätzliche Informationen stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen des Bundesamts für Kommunikation zur Verfügung:

Herr Thomas Häussler (Tel. +41 58 483 9405, thomas.haeussler@bakom.admin.ch)
und Frau Marina Piolino (Tel. +41 58 480 0187, marina.piolino@bakom.admin.ch).

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat